

Kammermusikfreunde Dorfen

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kammermusikfreunde Dorfen“.
2. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Dorfen (Landkreis Erding).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen für die Allgemeinheit mit Bezug zur klassischen Kammermusik verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5

Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahrs möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs zugehen.

2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

§ 6

Ausschluss

1. Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von seiten des Vorstands schriftlich bekanntgegeben.

§ 7

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer/-in

Schriftführer/-in

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl findet entsprechend einer

von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wahlordnung statt. Sämtliche Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Sämtliche Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins i. S. v. §. 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretung.

2. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende einzuberufen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit der Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen.

3. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form einer Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder per e-mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser/diese verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter/eine Tagungsleiterin gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.
5. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
7. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§ 12

Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 2 der Satzung.

Dorfen, den 15.01.2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.